

14 Steuerrecht

Fragen

1. Welche vier Abgaben kennt das öffentliche Fiskalrecht?
2. Nennen Sie je zwei Beispiele für direkte und indirekte Steuern!
3. Wann beginnt die Steuerpflicht?
4. Erklären Sie kurz die Begriffe: Steuer-, Veranlagungs- und Bemessungsperiode!
5. Wer ist in der Schweiz berechtigt, Steuern zu erheben?
6. Zu welchem Zweck werden Steuern erhoben?
7. Welche Strafen sieht der Staat vor bei Steuerhinterziehung?
8. Nennen Sie die wichtigsten/häufigsten Unterlagen, welche zusammen mit der Steuererklärung einzureichen sind!
9. Stellen Sie vereinfacht dar, wie sich das steuerbare Einkommen berechnen lässt!
10. Schildern Sie den Rechtsmittelweg der Steuerpflichtigen, wenn sie mit der Steuerveranlagung nicht einverstanden sind.
11. In der Schweiz wird bei den Einkommenssteuern nach dem System des progressiven Steuertarifs besteuert. Welcher Grund spricht für diese Art Besteuerung?
12. Was unternimmt der Staat, um Steuerhinterziehung auf Bankguthaben zu vermeiden?
13. Zwischen welchen Arten von Handänderungen unterscheidet man?
14. Nennen Sie zwei Steuerbefreiungsgründe bei der Handänderungssteuer!
15. Wer ist grundsätzlich steuerpflichtig, wie viel beträgt das Steuermass und wie wird die Steuer aufgeteilt?
16. Wer erhebt die Grundstückgewinnsteuer und was ist Steuerobjekt?
17. Was bedeutet Steueraufschub und nennen Sie zwei Beispiele?
18. Wie berechnet sich der Gewinn des Grundstückverkaufs?

Antworten

1. Steuern, Gebühren, Ersatzabgaben, Beiträge
2. direkte Steuern: Einkommenssteuer, Vermögenssteuer
indirekte Steuern: Mehrwertsteuer, Tabaksteuer
3. Mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit und nicht erst mit der Volljährigkeit.
4. Steuerperiode: Zeitspanne, für welche die Steuer geschuldet wird!
Veranlagungsperiode: Zeitspanne, für welche eine Einschätzung vorgenommen wird!
Bemessungsperiode: Zeitperiode, in welcher die zu versteuernden Einkünfte anfallen!
5. Bund, Kantone, Gemeinden
6. fiskalpolitische, sozialpolitische, wirtschaftliche Zwecke
7. Nachsteuer und Strafsteuer, evtl. Busse, Gefängnis
8. - Lohnausweis
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Depotauszug der Bank, sofern im Wertschriftenverzeichnis darauf verwiesen wird
- Aufstellungen über Spenden, Liegenschaftskosten, Weiterbildungskosten, usw.
9. Gesamtes Einkommen
+ Erwerbseinkommen
+ Nebeneinkommen
+ Ersatzeinkommen
+ Einkommen aus Vermögen
Total Einkommen

Abzüge:
- Schuldzinsen
- Gewinnungskosten (Berufsauslagen)
- usw.
Reineinkommen

Sozialabzüge:
- Abzug für Kinder
- Abzug für Verheiratet oder persönlicher Abzug
- Abzug für Pensionierte, Krankenkasse
- usw.
steuerbares Einkommen
10. Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung
Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde evtl. Vorladung
Beschwerdemöglichkeit beim Kantonsgericht
Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht

11. Sozial gerechte Besteuerung / Entlastung der wirtschaftlich Schwächeren
12. Der Staat zieht die Verrechnungssteuer ein, z.B. von Kapitalerträgen.
13. Zivilrechtliche und wirtschaftliche Handänderungen
14. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Partnern, zwischen Lebenspartnern, sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, einschliesslich ihrer Partner (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner) & Handänderungen zufolge Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis)
15. Steuerpflichtig ist der Erwerber oder die Erwerberin / 1,5 % des Handänderungswertes / je 1/2 Kanton und Gemeinde – ab 2020 7/10 Kanton und 3/10 Gemeinde
16. Sie wird vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist. / Steuerobjekt ist der bei der Veräusserung erzielte Gewinn.
17. Steueraufschub bedeutet, dass zurzeit keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist. Sobald aber ein Weiterverkauf stattfindet, wird der Eigentumswechsel, bei dem der Aufschub gewährt wurde, nicht berücksichtigt, sondern es wird auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.
Beispiel: Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug und Schenkung oder Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten
18. Der Gewinn ist der Mehrwert des Veräusserungswertes gegenüber dem seinerzeitigen Anlagewert des Grundstückes.